

Satzung des Vereins Friedensscheune e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Friedensscheune e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Zempow und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

(1) Die Friedensscheune verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird durch ein Museum, ein Archiv, Workshops und Exkursionen verwirklicht, durch die die Geschichte des erfolgreichen Widerstands gegen das Bombodrom erforscht, aufgearbeitet und erlebbar gemacht wird,

- damit die Erfahrung der Bewegung für die freie Heide als Beispiel für erfolgreiches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Bewusstsein präsent bleibt;
- damit die dabei entwickelten und erprobten Mittel und Wege demokratischer Mitwirkung sowie das Bewusstsein von der eigenen Wirkungsmächtigkeit die zukünftige demokratische Entwicklung in der Region und darüber hinaus fördern;
- damit Einheimische, Touristinnen und Touristen dieses Beispiel von erfolgreichem Bürgerengagement und seine Auswirkungen – die friedliche, zivile Heide - erleben können;
- damit auch die heranwachsende Generation die Geschichte ihrer Region kennen lernen und sich damit identifizieren kann.

(3) Der Satzungszweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird verwirklicht durch die angestrebte Mitgliedschaft und Mitarbeit im Weltverband der Friedensmuseen (International Network of Museums for Peace- INMP).

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Es gibt die Möglichkeit zur aktiven Mitgliedschaft oder zur Fördermitgliedschaft.

(3) Für eine aktive Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit seinen fälligen Beiträgen seit mehr als 12 Monaten im Zahlungsrückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Fördermitglieder und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vereinsvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart/einer Kassenwartin. Diese drei Personen sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann um bis zu vier weitere Mitglieder erweitert werden.

(2) Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Scheiden während einer Amtsperiode zwei oder mehr der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Neuwahl erforderlich.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme unter Beachtung von §5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung strebt Entscheidungen nach dem Konsensprinzip an. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes und über Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.